

Verordnung des VBS¹ über die persönliche Ausrüstung (VPAus-VBS)

vom 31. Oktober 1995 (Stand am 28. Dezember 2001)

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, gestützt auf die Artikel 110 Absatz 2 und 114 Absatz 4 des Militärgesetzes² sowie auf die Artikel 2 Absatz 1, 3 Absatz 4, 4, 8 Absätze 1 und 3, 11 Absatz 3, 12 Absatz 1, 16, 17 Absätze 1 und 3 und 19 der Verordnung vom 25. Oktober 1995³ über die persönliche Ausrüstung, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement, verordnet:

1. Kapitel: Ausrüstung

1. Abschnitt: Umfang

Art. 1 Bewaffnung

Die persönliche Bewaffnung umfasst:

- a. die Hand- und Faustfeuerwaffen mit Zubehör;
- b. die blanken Waffen mit Zubehör und Messer;
- c. die Taschenmunition.

Art. 2 Bekleidung

Die persönliche Bekleidung umfasst:

- a. für männliche Angehörige der Armee:
 1. Helme,
 2. Helmüberzüge,
 3. Bérets,
 4. Mützen,
 5. Waffenrock,
 6. Veston,
 7. Jacken,
 8. Hosen,

AS 1996 414

¹ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

² SR 510.10

³ SR 514.10

9. Pullover,
 10. Hemden,
 11. Trikothemd,
 12. Krawatte,
 13. T-Shirt,
 14. Mäntel,
 15. Ausgangsregenmantel,
 16. Gürtel,
 17. Ausgangshosengürtel,
 18. Handschuhe,
 19. Gamaschen,
 20. Reitgamaschen und Sporen;
- b. für weibliche Angehörige der Armee:
1. Helme,
 2. Helmüberzüge,
 3. Bérets,
 4. Mützen,
 5. Jacke,
 6. Jupe,
 7. Hosen,
 8. Pullover,
 9. T-Shirt,
 10. Blusen,
 11. Krawatte,
 12. Mäntel,
 13. Ausgangsregenmantel,
 14. Kasack,
 15. Gürtel,
 16. Schürze,
 17. Handschuhe,
 18. Reitgamaschen und Sporen;
- c. Abzeichen.

Art. 3 Ordonnanzschuhwerk

Das persönliche Ordonnanzschuhwerk umfasst:

- a. die Schuhe;
- b. die Kampfstiefel.

Art. 4 Gepäck

Das persönliche Gepäck umfasst:

- a. Gefechtspackung;
- b. Rucksäcke;
- c. Effektentasche;
- d. Feldflasche mit Becher;
- e. Kochgeschirr;
- f. Essbesteck;
- g. persönliches Putzzeug;
- h. Schlafsack;
- i. Koffer;
- k. Rahmentasche;
- l. Arztkoffer;
- m. Sanitätstasche;
- n. Schriftentasche;
- o. Bürokiste.

Art. 5 Besondere Ausrüstungsgegenstände

Die besonderen Ausrüstungsgegenstände umfassen:

- a. Militärfahrräder;
- b. Musikinstrumente;
- c. Reitzzeuge;
- d. Gehörschutzgerät;
- e. ABC-Schutzmaske;
- f. Kampfbrille;
- g. Beobachtungs- und Richtmittel:
 1. Feldstecher,
 2. Bussole,
 3. Sitometer,
 4. Kartenwinkelmesser,
 5. Koordinatennetzblatt,
 6. A-Rechenscheibe;
- h. Identifikationsmittel:
 1. Erkennungsmarke,
 2. Identitätskarte,
 3. R+Armbinde,

4. eidgenössische Armbinde.

Art. 6 Pflichtgegenstände

¹ Als Pflichtgegenstände werden die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung (Ausrüstung) bezeichnet, welche die Angehörigen der Armee beim vorzeitigen Ausscheiden aus der Armee unabhängig von der Dauer der geleisteten Dienste unentgeltlich zu Eigentum erhalten.

² Das Bundesamt für Betriebe des Heeres (Bundesamt) bezeichnet die Pflichtgegenstände.

2. Abschnitt: Herstellung und Reserven

Art. 7 Allgemeines

¹ Die Gruppe Rüstung legt Muster und Normen für die Ausrüstungsgegenstände fest und erlässt die fachtechnischen Vorschriften.

² Sie unterhält eine Originalsammlung mit Abbildungen und Beschreibungen der Ausrüstungsgegenstände, die vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zur Ordonnanz erklärt worden sind.

³ Sie kann die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit und überall kontrollieren.

Art. 8 Bewilligung für Herstellung und Verkauf

¹ Die Gruppe Rüstung erteilt für Herstellung und Verkauf von Geweben und Uniformen aus Offiziersstoff die entsprechenden Bewilligungen und führt hierüber ein Verzeichnis.

² Die Angehörigen der Armee sind berechtigt, auf eigene Kosten eine Ausgangsuniform 95 bei einem von der Gruppe Rüstung zugelassenen Hersteller anfertigen zu lassen.

Art. 9 Lieferung von Abzeichen

Militärische Abzeichen gültiger Ordonnanz dürfen von den Herstellern nur an das Bundesamt geliefert werden.

Art. 10 Reservebildung

¹ Es werden folgende Reserven gebildet:

- a. die Rekrutenreserve, die aus neuen und neuwertigen Ausrüstungsgegenständen besteht;
- b. die Retablierungsreserve, die aus funktional einwandfreien Ausrüstungsgegenständen besteht.

² Den Reserven des Einsatz-, Ausbildungs- und Leihmaterials werden zugeführt:

- a. Ausrüstungsgegenstände, die sich für die Rekruten- oder die Retablierungsreserve nicht mehr eignen;
- b. Uniformstücke der Ausrüstung, die nach Ordonnanz, Zustand oder Grösse nicht mehr für die Rekruten- oder die Retablierungsreserve verwendet werden können.

2. Kapitel: Abgabe der Ausrüstung

1. Abschnitt: Abgabe an Angehörige der Armee

Art. 11 Abgabe der ersten Ausrüstung

Die erste Ausrüstung wird den Rekruten in der Rekrutenschule gemäss Ausrüstungstabellen des Bundesamtes vom Waffenplatzzeughaus abgegeben.

Art. 12 Zusätzliche Ausrüstungsgegenstände für Kader

¹ Das Bundesamt bestimmt:

- a. die zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände;
- b. welche Gegenstände der früheren Ausrüstung behalten werden dürfen.

² Die zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände werden in der betreffenden Kadenschule vom Waffenplatzzeughaus abgegeben.

Art. 13 Taschenmunition

Das Bundesamt erlässt Weisungen über die Abgabe und den Austausch der Taschenmunition.

Art. 14 Vordienstliche Abgabe von Ordonnanzschuhwerk an Ausgehobene

Wer sich vor dem Einrücken in die Rekrutenschule an das Tragen der Kampfstiefel gewöhnen will, kann diese gegen Vorweisung des Dienstbüchleins im nächstgelegenen Zeughaus beziehen.

Art. 15 Einsatztauglichkeit von Zivilschuhwerk

Zivilschuhwerk, das anstelle von Ordonnanzschuhwerk in den Militärdienst mitgebracht wird, muss den fachtechnischen Vorschriften des Bundesamtes entsprechen.

Art. 16 Abgabe von Ordonnanzschuhwerk gegen Bezahlung

¹ Das Ordonnanzschuhwerk wird gegen Bezahlung nach den Tarifpreisen im Anhang 2 abgegeben.

² Das Bundesamt regelt die Voraussetzungen für die Abgabe zum herabgesetzten Preis.

Art. 17 Eintrag im Dienstbüchlein

Abgabe, Anpassung, Rückgabe und Überlassung der Ausrüstungsgegenstände sind nach den Weisungen des Bundesamtes im Dienstbüchlein einzutragen.

2. Abschnitt: Abgabe an Angehörige des Grenzwachtkorps**Art. 18**

Männliche Angehörige des Grenzwachtkorps (GWK) erhalten die Ausrüstung zu Beginn der Grundausbildung, weibliche zu Beginn des Vorkurses.

3. Abschnitt: Leihausrüstung für Angehörige anderer Organisationen**Art. 19** Polizeikorps

¹ Angehörige der Armee, die nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f des Militärgesetzes⁴ dienstbefreit sind, können beim Eintritt in ein kantonales oder kommunales Polizeikorps:

- a. das Sturmgewehr 57 oder 90 behalten;
- b. die Pistole gegen ein Sturmgewehr 57 umtauschen;
- c. ein Sturmgewehr 57 erhalten, wenn sie nicht bewaffnet sind.

² Zusätzlich zur Waffe werden abgegeben:

- a. das Bajonett mit Scheidetasche;
- b. der Leibgürtel;
- c. das Gehörschutzgerät.

³ Über die Wahl der Waffenart entscheidet das zuständige Polizeikommando.

⁴ Die Abgabe der Bewaffnung geschieht leihweise und ist im Dienstbüchlein einzutragen.

Art. 20 Zivilschutz

¹ Ehemalige Angehörige der Armee behalten als Zivilschutzpflichtige diejenigen Ausrüstungsgegenstände leihweise, die vom Bundesamt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilschutz bezeichnet werden.

² Die Leihgegenstände werden im Dienstbüchlein eingetragen.

⁴ SR 510.10

3. Kapitel: Ausrüstungskontrolle

1. Abschnitt: Inspektion im Dienst und ausser Dienst

Art. 21 Fachinspektion im Dienst

¹ Die Fachinspektion im Dienst wird von Organen des zuständigen kantonalen Zeughauses mit Unterstützung des Bundesamtes durchgeführt.

² Der Kommandant des Grossen Verbandes bezeichnet die zu inspizierenden Formationen in Absprache mit dem Zeughaus.

Art. 22 Inspektion ausser Dienst

¹ Die aufbietende Stelle meldet dem kantonalen Zeughaus des Wohnkantons die Soldaten und Gefreiten, die seit mehr als fünf Jahren keinen Militärdienst geleistet haben.

² Das Zeughaus bietet die inspektionspflichtigen Angehörigen der Armee zur Kontrolle ihrer Ausrüstung ausser Dienst in Zivil auf und meldet der kontrollführenden Militärbehörde den Vollzug.

³ Die Angehörigen der Armee werden höchstens einmal zur Inspektion ausser Dienst aufgeboten. Im Jahr der Entlassung aus der Militärdienstpflicht haben sie keine solche Inspektion zu absolvieren.

2. Abschnitt: Waffeninspektion

Art. 23 Rekrutenschule

¹ Die Waffeninspektion ist Teil der Ausbildung; sie wird in den letzten zwei Wochen der Rekrutenschule, in jedem Fall nach dem letzten Gefechtsschiessen, durchgeführt.

² Die Waffeninspektion wird von den Waffenkontrolleuren durchgeführt.

³ Diese erteilen dem Kader eine Ausbildung über Organisation und Durchführung der Waffeninspektion und können zur Ausbildung über den Waffenunterhalt beigezogen werden.

Art. 24 Ausbildungsdienst

¹ Die Waffeninspektion im Ausbildungsdienst wird von der Truppe durchgeführt.

² Die im Dienstbüchlein vom Kommandanten bescheinigte Dienstleistung gilt zugleich als Ausweis für die bestandene Waffeninspektion.

³ Das Bundesamt kann im Einvernehmen mit dem Kommandanten des Grossen Verbandes bei der Truppe Waffenkontrollen mit eigenem Personal durchführen. Diese ersetzen die Waffeninspektion durch die Truppe.

⁴ Wird die persönliche Bewaffnung nach der Waffenkontrolle durch Organe des Bundesamtes weiter benützt, so ist der Parkdienst nach Waffenreglement durchzuführen.

⁵ Im Ausbildungsdienst leiten die Waffenkontrolleure die fachtechnische Weiterbildung der Waffenmechaniker, insbesondere betreffend die Organisation und Durchführung der Waffeninspektion bei der Truppe.

Art. 25 GWK und andere Organisationen

¹ Am Ende der Grundausbildung für Angehörige des GWK findet unter der Leitung des zuständigen Waffenkontrolleurs eine Waffeninspektion (Sturmgewehr und Pistole) statt.

² Die übrigen Waffeninspektionen finden im Einvernehmen mit den Grenzwachkommandos unter der Leitung des Waffenkontrolleurs nach den Richtlinien des Bundesamtes statt.

³ Die aus dem Bestand des Bundes stammenden Waffen der Polizeikorps sind von den Waffenkontrolleuren des Bundesamtes nach Absprache regelmässig zu kontrollieren.

4. Kapitel: Retablierung und Wiederausrüstung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Grundsatz

¹ Nicht mehr benützbare Ausrüstungsgegenstände werden repariert oder in der Regel gegen solche derselben Ordonnanz ausgetauscht.

² Bei Wiederausrüstung nach drei oder mehr Jahren erhalten die Angehörigen der Armee, die nicht mehr über die bei der Rückgabe überlassenen Gegenstände verfügen, kostenlos gebrauchte Ausrüstungsgegenstände.

Art. 27 Besondere Retablierungsvorschriften

Das Bundesamt erlässt die Retablierungsvorschriften für:

- a. die besonderen Ausrüstungsgegenstände;
- b. die folgenden Gegenstände der persönlichen Bekleidung:
 1. Ausgangsregenmantel,
 2. Ausgangshosengürtel,
 3. Hemden,
 4. Krawatte,
 5. T-Shirt,
 6. Blusen.

Art. 28 Reparatur und Austausch

¹ Kann die Truppe defekte Ausrüstungsgegenstände nicht selbst reparieren, so übergibt sie diese dem Zeughaus; ausgenommen ist das Militärschuhwerk.

² Der Truppenkommandant muss auf Verlangen über die Ursache der Beschädigung Auskunft geben.

Art. 29 Ersatz und Entschädigung

¹ Bei schuldhaftem Verhalten müssen fehlende Ausrüstungsgegenstände gegen eine Entschädigung ersetzt werden.

² Die Entschädigung entspricht dem Tarifpreis. Davon werden folgende Abzüge gewährt:

- a. für jedes Dienstjahr zwei Prozent;
- b. für 20 Dienstage weitere zwei Prozent.

³ Das Bundesamt regelt die Umschreibung der Dienstjahre und die Ausnahmefälle, in denen keine Prozentabzüge gewährt werden.

Art. 30 GWK und andere Organisationen

Die Angehörigen des GWK und anderer Organisationen sind berechtigt, zum dienstlichen Gebrauch Ausrüstungsgegenstände nach den Vorschriften des Bundesamtes zu beziehen.

2. Abschnitt: Reparatur von Ordonnanzfeuerwaffen

Art. 31 Grundsatz

¹ Büchsenmachern und Privatbetrieben der Fein- und Kleinmechanik, die einen Büchsenmacher beschäftigen, kann die Ausführung von Reparaturen an Ordonnanzfeuerwaffen bewilligt werden.

² Die erforderlichen Einrichtungen müssen vorhanden sein.

³ Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr erhoben.

Art. 32 Voraussetzungen

¹ Das Bundesamt erteilt die Bewilligung, wenn der Büchsenmacher:

- a. über eine abgeschlossene Berufslehre verfügt;
- b. Schweizer Bürger oder als Ausländer im Besitz der Niederlassungsbewilligung ist;
- c. einen guten Leumund besitzt;
- d. den Kurs des Bundesamtes für die Reparatur von Ordonnanzfeuerwaffen bestanden hat.

² Das Bundesamt kann im Einzelfall Bedingungen vorsehen.

Art. 33 Widerruf der Bewilligung

Das Bundesamt kann die Bewilligung widerrufen, wenn:

- a. eine der Voraussetzungen nach den Artikeln 31 und 32 nicht mehr erfüllt ist;
- b. Reparaturen mangelhaft oder ordonnanzwidrig ausgeführt wurden;
- c. nicht bewilligte Änderungen vorgenommen wurden.

Art. 34 Kontrolle und Kompetenzen

¹ Die Bewilligungsinhaber nach Artikel 31 unterstehen der Kontrolle des zuständigen Waffenkontrolleurs.

² Sie dürfen die Ordonnanzbestandteile nur bei der SW Schweizerische Unternehmung für Waffensysteme beziehen und müssen sich an die festgesetzten Tarifpreise halten. Diese Bestandteile dürfen nur für die Ausführung von Reparaturen an Ordonnanzfeuerwaffen verwendet werden. Der Weiterverkauf an Nichtberechtigte ist untersagt.

³ Die Waffenreparaturen müssen nach den Vorschriften der Gruppe Rüstung und des Bundesamtes ausgeführt werden.

⁴ Über Reparaturen an Ordonnanzfeuerwaffen sowie über hinterlegte Waffen ist Kontrolle zu führen. Zur Reparatur oder Hinterlegung angenommene Waffen sind gegen Feuerschaden zu versichern.

⁵ Der Laufwechsel darf nur mit Ermächtigung des Waffenkontrolleurs ausgeführt werden; der alte Lauf ist ohne Anspruch auf Entschädigung dem Waffenkontrolleur abzuliefern.

3. Abschnitt: Reparatur von Militärschuhwerk

Art. 35 Grundsatz

¹ Die Reparaturen am Militärschuhwerk (Ordonnanz- und gleichwertiges Zivilschuhwerk) werden von zivilen Schuhmachern ausgeführt, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

² Steht am Standort der Truppe oder in der Umgebung bis 20 km kein Bewilligungsinhaber zur Verfügung, so können ausnahmsweise andere Schuhmacher berücksichtigt werden, die Gewähr für eine fachgemässe Reparatur bieten.

Art. 36 Voraussetzungen

¹ Das Bundesamt erteilt die Bewilligung, wenn der Schuhmacher:

- a. über eine abgeschlossene Berufslehre und über eine Werkstatt mit den erforderlichen Einrichtungen verfügt;
- b. Schweizer Bürger oder als Ausländer im Besitz der Niederlassungsbewilligung ist;

- c. einen guten Leumund besitzt;
- d. den Kurs des Bundesamtes für die Reparatur von Militärschuhwerk bestanden hat.

² Das Bundesamt kann im Einzelfall Bedingungen vorsehen.

Art. 37 Kostentragung

¹ Der Bund übernimmt die Kosten für die Reparatur von Militärschuhwerk.

² Ausgenommen sind die Kosten für Neubesohlungen in der Stabs- und Kommandantenschule sowie im Ausbildungsdienst.

³ Ausgangsschuhe dürfen nicht zu Lasten des Bundes repariert werden.

⁴ Das Bundesamt regelt die Einzelheiten.

Art. 38 Material- und Fabrikationsfehler

Ordonnanzschuhe, an denen Material- oder Fabrikationsfehler festgestellt oder vermutet werden, sind mit Reparaturretikette und Dienstbüchlein dem nächstgelegenen Zeughaus zuzustellen.

Art. 39 Ausserordentliche Schäden

¹ Bei ausserordentlichen Schäden, die sich nicht mehr reparieren lassen und die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem dienstlichen Unfall oder mit dem Vollzug eines Befehls stehen, leistet der Bund:

- a. Realersatz für das Ordonnanzschuhwerk; oder
- b. eine angemessene Entschädigung für das Zivilschuhwerk.

² Das beschädigte Militärschuhwerk ist mit einem Bericht des Truppenkommandanten über die Ursache der Beschädigung dem Zeughaus zu übergeben.

Art. 40 Reparaturausführung

¹ Die Truppe muss dem Schuhmacher das beschädigte Schuhwerk rechtzeitig zur Reparatur bringen, damit diese fachgemäss und während der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden kann.

² Der Schuhmacher führt die Reparaturen in seiner Werkstatt aus.

³ Die Truppe stellt für kleinere Reparaturen an Gummiabsätzen und Gummisohlen die erforderlichen Materialien aus den Armeebeständen kostenlos zur Verfügung und überwacht deren bestimmungsgemässe Verwendung.

⁴ Das Bundesamt regelt die Einzelheiten.

Art. 41 Rechnungsstellung

¹ Für die Berechnung der Reparaturarbeiten ist der Tarif im Anhang 3 massgebend.

² Die Truppenkommandanten können Überzeitzuschläge bewilligen.

5. Kapitel: Hinterlegung und Abnahme

1. Abschnitt: Hinterlegungsverfahren

Art. 42 Bewilligte Hinterlegung

Das für den Wohnort des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zuständige Kreiskommando bewilligt die Hinterlegung der Ausrüstung von Angehörigen der Armee im Zeughaus.

Art. 43 Hinterlegungsgesuch

Die Angehörigen der Armee reichen Hinterlegungsgesuche schriftlich und begründet und unter Beilage des Dienstbüchleins dem für den Wohnort des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zuständigen Kreiskommando ein. Dieses stellt das Gesuch nach Bedarf dem Sektionschef oder der Polizeibehörde der Wohngemeinde des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zur Überprüfung zu.

Art. 44 Eröffnung des Entscheids

Das zuständige Kreiskommando teilt den Entscheid dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin schriftlich mit.

Art. 45 Hinterlegung und Kontrolle

¹ Die Ausrüstung ist im Zeughaus mit kantonalen Aufgaben des Wohnkantons des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zu hinterlegen. In besonderen Fällen kann dieses Zeughaus die Rückgabe und Hinterlegung in einem anderen Zeughaus bewilligen.

² Über die hinterlegten Ausrüstungsgegenstände ist Kontrolle zu führen.

Art. 46 Meldewesen

¹ Das zuständige Kreiskommando meldet die bewilligten sowie die aufzuhebenden Hinterlegungen:

- a. dem Zeughaus zum Erlass der Aufforderung zur Hinterlegung oder zur Abholung der Ausrüstung;
- b. dem Sektionschef des Wohnorts der hinterlegenden Person.

² Das Zeughaus meldet der zuständigen Militärbehörde:

- a. die Angehörigen der Armee, die ihre Ausrüstung hinterlegt haben;
- b. die Aufhebung von Hinterlegungen.

Art. 47 Fortsetzung der Hinterlegung

¹ Ändert die hinterlegende Person ihre Adresse innerhalb der bisherigen Militärsektion, so lässt das zuständige Kreiskommando überprüfen, ob die Fortsetzung der Hinterlegung berechtigt ist.

² Verlegt die hinterlegende Person ihren Wohnsitz in das Gebiet einer andern Militärsektion, so ist die Überprüfung Sache des für den neuen Wohnort zuständigen Kreiskommandos.

2. Abschnitt: Schiesspflichtige Hinterleger

Art. 48

Schiesspflichtige Hinterleger können die persönliche Hand- oder Faustfeuerwaffe behalten.

3. Abschnitt: Militärdienstleistung

Art. 49 Bezug der Ausrüstung

Die hinterlegenden Personen müssen spätestens acht Tage vor dem Einrücken zum Militärdienst ihre Ausrüstung im Zeughaus fassen oder sie sich auf eigene Kosten zusenden lassen.

Art. 50 Rückgabe der Ausrüstung

Hinterlegende Personen, die ihre Ausrüstung nach der Entlassung aus dem Militärdienst nicht persönlich ins Zeughaus bringen können, müssen diese auf eigene Kosten innert zehn Tagen unter Beilage des Dienstbüchleins und des Verzeichnisses der hinterlegten Ausrüstungsgegenstände direkt an das zuständige Zeughaus senden.

4. Abschnitt: Angehörige der Armee mit ausländischem Wohnsitz

Art. 51

¹ Angehörige der Armee, die im grenznahen Ausland wohnen und nicht auslandbeurlaubt sind, hinterlegen ihre Ausrüstung im nächstgelegenen kantonalen Zeughaus.

² In benachbarten ausländischen Grenzorten wohnhafte Angehörige der Armee, die in eidgenössischen Betrieben arbeiten und militärdienstpflichtig bleiben, können die persönliche Bewaffnung bei dem ihrem Auslandswohnort nächstgelegenen schweizerischen Zoll- oder Grenzschutzposten hinterlegen.

³ Sie bezahlen keine Hinterlegungsgebühren.

5. Abschnitt: Bezug der Ausrüstung beim Einsatz der Armee

Art. 52

¹ Die hinterlegenden Personen müssen ihre Ausrüstung sofort persönlich im Zeughaus abholen:

- a. bei der Pikettstellung der eigenen Formation;
- b. beim Aufgebot der eigenen Formation zum Assistenz- oder Aktivdienst.

² Die hinterlegenden Personen mit Wohnsitz im Ausland beziehen ihre Ausrüstung erst beim Aufgebot der eigenen Formation zum Assistenz- oder Aktivdienst.

6. Abschnitt: Aufhebung der Hinterlegung, Austausch und Ersatz

Art. 53 Aufhebung der Hinterlegung

¹ Sind die Voraussetzungen für die Hinterlegung nicht mehr gegeben, so müssen die hinterlegenden Personen ihre Ausrüstung unaufgefordert im Zeughaus abholen.

² Das Zeughaus orientiert das Kreiskommando, das die Bewilligung erteilt hat. Dieses leitet die Meldung an die kontrollführende Militärbehörde weiter.

Art. 54 Austausch und Ersatz

Bei der Hinterlegung sind beschädigte oder fehlende Ausrüstungsgegenstände auszutauschen oder zu ersetzen. Erfolgt der Austausch oder der Ersatz zu Lasten der hinterlegenden Person, so gelten die Bestimmungen der Artikel 28 und 29.

7. Abschnitt: Abnahme

Art. 55

¹ Angehörige der Armee, die ihre Ausrüstung vernachlässigen oder missbrauchen, sind vom Zeughaus dem für den Wohnort der fehlbaren Person zuständigen Kreiskommando zu melden; dieses überprüft den Sachverhalt und ordnet gegebenenfalls die Abnahme der Ausrüstung und deren Hinterlegung im Zeughaus an.

² Die Bestimmungen von Artikel 46 über das Meldewesen gelten sinngemäss.

³ Das Zeughaus lässt durch das zuständige Kreiskommando mindestens alle drei Jahre überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Abnahme noch gegeben sind. Erfolgte die Abnahme als vorsorgliche Massnahme zum Schutz von Leben, so ist die Untergruppe Sanität zu konsultieren.

6. Kapitel: Leihhausrüstung für ausserdienstlichen Gebrauch

Art. 56

¹ Ehemalige Angehörige der Armee, die bei ihrem Ausscheiden aus derselben nicht Eigentümer ihrer Ausrüstung geworden sind, diese nicht mehr besitzen oder deren Uniform in der Grösse nicht mehr passt, können für die Dauer ihrer Aktivmitgliedschaft in einem anerkannten militärischen Verein oder Verband die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände leihweise beziehen. Entsprechende Gesuche sind zusammen mit der Bestätigung der Aktivmitgliedschaft an das zuständige Zeughaus zu richten.

² Nicht bezugsberechtigt sind ehemalige Angehörige der Armee, die von der Militärdienstleistung oder aus der Armee ausgeschlossen worden sind.

³ Für den Bezug von Leihwaffen gelten die Bestimmungen der Schiessordnung VBS vom 29. Februar 1996⁵ beziehungsweise die Weisungen des Chefs Heer für die ausserdienstlichen Wettkämpfe der Truppe.

⁴ Bei Pikettstellung oder, falls keine solche angeordnet wird, spätestens bei der Mobilmachung der Armee oder von Teilen davon müssen die leihweise bezogenen Ausrüstungsgegenstände unaufgefordert dem zuständigen Zeughaus zurückgegeben werden.

⁵ Fehlende, beschädigte oder verschmutzte Ausrüstungsgegenstände müssen ausgetauscht, ersetzt oder gereinigt werden. Erfolgt der Austausch oder der Ersatz zu Lasten des Benützers, so gelten die Bestimmungen der Artikel 28 und 29.

7. Kapitel: Ausserdienstliche Benützung der Ausrüstung

Art. 57 Ausrüstungsgegenstände

¹ Vom Verbot der ausserdienstlichen Benützung ausgenommen sind:

- a. Ordonnanzfeuerwaffen für die Teilnahme an Schiessübungen auf den von den zuständigen kantonalen Militärbehörden anerkannten Schiessanlagen oder auf den von den zuständigen eidgenössischen Schiessoffizieren bewilligten feldmässigen Schiessplätzen sowie zur Teilnahme an militärischen Wettkämpfen;
- b. Gehörschutzgerät, Kampfbrille, Feldstecher, Bussole, Sitometer;
- c. Musikinstrumente;
- d. Ordonnanzschuhwerk;
- e. Reitgamaschen, Reithosen und Reitzeuge;
- f. Arbeitshose 49 (nur Pontoniere bei Veranstaltungen ihrer Vereine);

⁵ SR 512.311

- g. Rucksäcke und Kampfrucksack 90, Grundtrageinheit 90 (nur Pistolenträger), Effekentaschen, Kochgeschirr, Besteck, Messer, Feldflaschen, persönliches Putzzeug;
 - h. Schlafsäcke mit Aussenhüllen;
 - i. nicht klassifizierte Reglemente, Karten und ähnliche Arbeitsunterlagen;
 - k. Arztkoffer, Sanitätstaschen;
 - l. Militärfahrräder;
 - m. Uniformhemden, Blusen, Trikothemd, T-Shirt, Ausgangsregenmantel, Handschuhe Stufe 1 und 2, Pullover 74, Ausgangsledergürtel;
 - n. Erkennungsmarke.
- ² Das Ausleihen der persönlichen Hand- oder Faustfeuerwaffe sowie von Leihwaffen an Dritte ist zur Teilnahme an ausserdienstlichen Schiessübungen und militärischen Wettkämpfen nach Absatz 1 Buchstabe a gestattet.

³ Das VBS entscheidet über Gesuche um:

- a. die Mitnahme von Ausrüstungsgegenständen nach Absatz 1 Buchstaben a, c, k und l ins Ausland;
- b. das Tragen der Uniform im Ausland.

Art. 58 Abzeichen

Ehemalige Angehörige der Armee, welche die Ausgangsuniform in Zivil tragen möchten, müssen zuvor sämtliche Abzeichen entfernen.

8. Kapitel: Rückgabe

1. Abschnitt: Ausrüstung der Angehörigen der Armee

Art. 59 Grundsatz

¹ Zur Rückgabe der Ausrüstung an das zuständige Zeughaus sind Angehörige der Armee verpflichtet, die:

- a. nach Artikel 18 des Militärgesetzes⁶ von der Militärdienstplicht befreit werden;
- b. sich mit Urlaub ins Ausland begeben;
- c. dienstuntauglich erklärt werden;
- d. nach den Artikeln 21–24 des Militärgesetzes oder Artikel 37 des Militärstrafgesetzes⁷ von der Militärdienstleistung ausgeschlossen werden;
- e. nach Artikel 12, 36 oder 81 Ziffer 2 des Militärstrafgesetzes aus der Armee ausgeschlossen werden;

⁶ SR 510.10

⁷ SR 321.0

- f. als Doppelbürger den Nichteingeteilten zugewiesen werden;
- g. im Zeitpunkt der Entlassung aus der Militärdienstpflicht die Voraussetzungen für den Übergang der Ausrüstung in ihr persönliches Eigentum nicht erfüllen.

² Die Ausrüstung verstorbener Angehöriger der Armee muss von deren Erben zurückgegeben werden.

Art. 60 Entlassung aus der Militärdienstpflicht

¹ Bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht:

- a. werden die rückerstattungspflichtigen Ausrüstungsgegenstände zurückgegeben;
- b. wird die zu Eigentum zu überlassende Waffe gekennzeichnet;
- c. können die käuflichen Ausrüstungsgegenstände erworben werden.

² Die Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere werden vom zuständigen Kreiskommandanten spätestens vier Wochen vor der Entlassung mit persönlichem Marschbefehl aufgeboten; die Offiziere werden eingeladen.

³ Die Aufgebotenen und die Eingeladenen erhalten weder Sold noch Verpflegung noch Erwerbsersatz.

Art. 61 Verhinderung

¹ Angehörige der Armee, die zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an der Entlassung teilnehmen können, reichen beim Kreiskommando, das für ihren Wohnort zuständig ist, rechtzeitig ein begründetes Dispensationsgesuch ein.

² Wer von der Entlassung dispensiert ist oder diese versäumt, muss die Ausrüstung nach schriftlichem Aufgebot des zuständigen Zeughauses zurückgeben.

2. Abschnitt: Ausrüstung der Angehörigen des GWK

Art. 62

Die Angehörigen des GWK müssen beim Ausscheiden aus dieser Organisation die Ausrüstungsgegenstände dem Zeughaus zurückgeben. Ausgenommen sind die Gegenstände, die zu Eigentum überlassen werden.

3. Abschnitt: Leihhausrüstung der Angehörigen von Polizeikorps

Art. 63

Beim Ausscheiden aus dem Polizeikorps ist die aus dem Bestand des Bundes leihweise überlassene Bewaffnung dem Bundesamt zurückzugeben.

9. Kapitel: Überlassung zu Eigentum

1. Abschnitt: Ausrüstung der Angehörigen der Armee

Art. 64 Eigentumsansprüche

¹ Wer aus der Militärdienstpflicht entlassen wird oder wer beim Ausscheiden aus der Armee 15 Dienstjahre geleistet hat, erhält die ganze Ausrüstung unentgeltlich zu Eigentum.

² Wer der Armee mindestens zehn, aber weniger als 15 Jahre zur Verfügung gestanden hat, erhält zwei Ausrüstungsgegenstände nach freier Wahl sowie die Pflichtgegenstände unentgeltlich zu Eigentum.

³ Ausexerzierte Angehörige der Armee, die der Armee weniger als zehn Jahre zur Verfügung gestanden haben, erhalten die Pflichtgegenstände.

⁴ Wer aus der Armee ausscheidet, ohne ausexerziert zu sein, erhält nur die vom Bundesamt bezeichneten Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich.

⁵ Über die Altersgrenze hinaus eingeteilte Angehörige der Armee werden erst bei ihrer definitiven Entlassung aus der Militärdienstpflicht Eigentümer ihrer Ausrüstung.

⁶ Angehörige der Armee, die nach Rückkehr aus dem Auslandsurlaub oder nach Aufhebung einer temporären Dienstbefreiung oder Zuweisung zum Zivilschutz nicht mehr oder nur noch teilweise wieder ausgerüstet worden sind, erhalten bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht dieselben Gegenstände zu Eigentum wie vollständig Ausgerüstete. Diese Regelung gilt auch für Angehörige der Armee, die nach Aufhebung eines Ausschlusses nicht mehr oder nur noch teilweise ausgerüstet worden sind.

⁷ Das Bundesamt regelt die Einzelheiten.

Art. 65 Besondere Ausrüstungsgegenstände

Für den Übergang der Militärfahräder, der Musikinstrumente und der Reitzeuge ins persönliche Eigentum gelten die Vorschriften des Bundesamtes.

2. Abschnitt: Kauf von Ausrüstungsgegenständen

Art. 66 Angehörige der Armee

¹ Angehörige der Armee, welche die Voraussetzungen für den Übergang der Ausrüstung in ihr Eigentum nicht erfüllen, können nach den Vorschriften des Bundesamtes einzelne Ausrüstungsgegenstände kaufen.

² Ausgeschlossen ist der Verkauf der Hand- oder Faustfeuerwaffe an Angehörige der Armee, welche die Voraussetzungen für deren Übergang in ihr Eigentum nicht erfüllen.

Art. 67 Halter eines Leihkarabiners 31

Halter eines Leihkarabiners 31 können diese Waffe kaufen. Das Bundesamt bestimmt den Preis.

3. Abschnitt: Ausnahmen**Art. 68**

¹ Angehörige der Armee erhalten keine Ausrüstungsgegenstände zu Eigentum und können solche auch nicht käuflich erwerben, wenn sie:

- a. nach den Artikeln 21–24 des Militärgesetzes⁸ oder Artikel 37 des Militärstrafgesetzes⁹ von der Militärdienstleistung ausgeschlossen worden sind;
- b. nach Artikel 12, 36 oder 81 Ziffer 2 des Militärstrafgesetzes aus der Armee ausgeschlossen worden sind.

² Wer nach den Ziffern NM IV (R) oder NM 240–247, 250, 251, 253, 259–262, 270–275, 280–290, 306, 307, 392 und 393 der Verfügung des EMD vom 12. Januar 1970¹⁰ über die militärärztliche Beurteilung der Diensttauglichkeit (MBD III) dienstuntauglich erklärt worden ist, kann nicht Eigentümer der persönlichen Hand- oder Faustfeuerwaffe werden.

4. Abschnitt: Ausrüstung der Angehörigen des GWK**Art. 69**

¹ Angehörige des GWK, die mit der Pistole ausgerüstet sind, erhalten beim Ausscheiden aus dem GWK ohne Wiedereinteilung in die Armee eine Pistole 75 unentgeltlich.

² Auf Wunsch können sie diese ohne Schiessnachweis gegen ein Sturmgewehr 57 oder, solange Vorrat, gegen einen Karabiner 31 tauschen. Voraussetzung ist, dass ihnen Ausrüstungsgegenstände zu Eigentum überlassen werden.

5. Abschnitt: Kennzeichnung als Privateigentum**Art. 70**

Waffen, die in das Eigentum des oder der Angehörigen der Armee übergehen, sind vom Waffenkontrolleur oder vom Zeughaus nach Anordnung des Bundesamtes mit einem «P» als Privateigentum zu kennzeichnen.

⁸ SR 510.10

⁹ SR 321.0

¹⁰ In der AS nicht veröffentlicht.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 71** Vollzug

Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung und erlässt die technischen Weisungen.

Art. 72 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 26. September 1977¹¹ über die persönliche Taschenmunition;
2. die Verordnung vom 6. November 1978¹² über den Erwerb eines Leihkarabiners;
3. die Verordnung des EMD vom 12. November 1992¹³ über die Mannschafts- und Offiziersausrüstung;
4. die Verordnung vom 22. Oktober 1965¹⁴ über die ausserdienstliche Benützung der Mannschaftsausrüstung;
5. die Verordnung des EMD vom 2. Dezember 1981¹⁵ über die Bekleidung der schweizerischen Armee;
6. die Verfügung des EMD vom 28. Juni 1971¹⁶ über die Ordonnanzerklärung von Uniformstücken für die Ausgangsuniform der Unteroffiziere und Soldaten;
7. die Verordnung des EMD vom 7. Oktober 1992¹⁷ über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk;
8. die Verordnung vom 7. Oktober 1992¹⁸ über die Verkaufspreise für Ordonnanzschuhwerk;
9. die Verordnung vom 7. Oktober 1992¹⁹ über den vordienstlichen Bezug von Ordonnanzschuhwerk durch ausgehobene Stellungspflichtige;
10. die Verordnung vom 19. November 1986²⁰ über die Reparatur der Militärschuhe;
11. die Verfügung vom 23. Dezember 1970²¹ über die Abgabe von Ordonnanzfallschirmgrenadierstiefeln;
12. die Weisung der Kriegsmaterialverwaltung vom 20. August 1980²² für die Schuhinspektion in Kursen;

11 SMA 766

12 SMA 773

13 MA 92/70, MA 93/177

14 SMA 828, MA 92/85

15 SMA 836, MA 88/95, MA 89/107, MA 90/202, MA 91/165

16 SMA 881

17 MA 92/59, MA 93/175, MA 93/176

18 MA 92/137, MA 93/173, MA 93/174

19 MA 92/139

20 SMA 899, MA 89/113, MA 91/177, MA 93/185

21 SMA 909

22 SMA 911

13. die Verordnung vom 21. Dezember 1989²³ über die Ausrüstung der Angehörigen des Grenzwachtkorps;
14. die Verordnung vom 26. Februar 1985²⁴ über die Ausrüstung der bewaffneten Bahnpolizei;
15. die Verfügung des EMD vom 20. Oktober 1969²⁵ über die leihweise Überlassung der Bewaffnung beim Eintritt in ein Polizeikorps;
16. das Kreisschreiben des EMD vom 20. Oktober 1965²⁶ betreffend die Bewaffnung der Sanitätstruppen;
17. die Verordnung vom 26. November 1979²⁷ über die persönliche Fachausrüstung von Trompetern und Tambouren und die Zusammensetzung des Regiments- und selbständigen Bataillonsspiels;
18. die Verordnung vom 2. April 1976²⁸ über die Abgabe der ABC-Schutzmaske 74;
19. die Weisungen der Kriegsmaterialverwaltung vom 6. April 1976²⁹ über die Abgabe der ABC-Schutzmaske 74;
20. die Verfügung des EMD vom 27. Januar 1972³⁰ über die Ordonnanzerklärung des Rucksackes Modell 70;
21. die Verordnung vom 14. Februar 1973³¹ über die Ordonnanzerklärung der Effekttasche für den Frauenhilfsdienst;
22. die Verordnung vom 28. Januar 1974³² über die Ordonnanzerklärung der militärischen Abzeichen;
23. die Verordnung vom 28. Januar 1976³³ über die Ordonnanzerklärung des Stahlhelms 71;
24. die Verordnung vom 28. Januar 1976³⁴ über die Ordonnanzerklärung der 9-mm-Pistole 75;
25. die Verordnung vom 30. September 1976³⁵ über die Ordonnanzerklärung des Arztkoffers;
26. die Verordnung vom 5. Juni 1979³⁶ über die Waffeninspektion in Schulen und Kursen;

²³ MA 89/152

²⁴ SMA 918

²⁵ SMA 920

²⁶ SMA 922

²⁷ SMA 923

²⁸ SMA 926

²⁹ SMA 928

³⁰ SMA 930

³¹ SMA 931

³² SMA 932

³³ SMA 933

³⁴ SMA 934

³⁵ SMA 935

³⁶ SMA 936

27. die Weisung der Kriegsmaterialverwaltung vom 21. Juni 1979³⁷ für die Waffeninspektion in Rekrutenschulen;
28. die Weisung der Kriegsmaterialverwaltung vom 14. Juni 1979³⁸ für die Waffeninspektion in Kursen.

³⁷ SMA 938
³⁸ SMA 941

Anhang 2
(Art. 16 Abs. 1)

Tarifpreise für Ordonnanzschuhwerk

Art des Schuhwerks	Fr.
Schalenschuhe mit 2 Paar Innenschuhen	320.–
Schalenschuhe mit 1 Paar Innenschuh	220.–
Innenschuhe allein (Paar)	110.–
Kampfstiefel	260.–
Marschschuhe für weibliche Angehörige der Armee	200.–

Anhang 3³⁹
(Art. 41 Abs. 1)

Tarif für Militärschuhreparaturen

Die nachfolgend aufgeführten Tarifpositionen gelten als Maximalpreise. Sie basieren auf Kalkulationen, die zusammen mit dem Schweizerischen Schuhmacher- und Orthopädienschuhmachermeister-Verband berechnet wurden.

In den Preisen sind Material, Fournituren, Löhne, Unkosten, Verdienstzuschlag inbegriffen (ohne Mehrwertsteuer).

Pos. Nr.	Art der Reparatur	Schuhart					
		Kampf- stiefel KS	Marsch- schuhe B	Berg- schuhe BS	Marsch- schuhe WAA D + D 90	Halb- schuhe RKD DH	Schalen- schuhe SS 90
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Schuhreparaturkosten zu Lasten des Bundes dürfen pro Paar nicht übersteigen (exkl. Überzeitzuschlag)	89.—	60.—	60.—	77.—	49.—	105.—
	<i>Beurteilung von Schuhen Wegentschädigung</i>						
1	Beurteilung von Schuhen (pro Paar höchstens 1 Minute)						
	– pro Minute	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20
	– pro Stunde	72.—	72.—	72.—	72.—	72.—	72.—
2	Wegentschädigung Werkstatt-Truppenstandort und zurück						
	– pro Minute	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20
	– pro Stunde	72.—	72.—	72.—	72.—	72.—	72.—
	<i>Gummi-Neubesohlungen, Gummiabsatz- und Gummi-zehenstück-Reparaturen</i>						
3	Gummi-Bloc-Sohlen, Typ «GRD», nur für Marschschuhe inkl. Nachbefestigen des Unterbaus und Fräsen der Skirillen pro Paar		85.30				

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 9. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 3335).

Pos. Nr.	Art der Reparatur	Schuhart					
		Kampf- stiefel KS	Marsch- schuhe B	Berg- schuhe BS	Marsch- schuhe WAA D + D 90	Halb- schuhe RKD DH	Schal- schuhe SS 90
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4	Gummi-Bloc-Sohlen, Typ «GRD», nur für BS inkl. Nachbefestigen des Unter- baus und Fräsen der Skirillen pro Paar			85.30			
5	Gummi-Bloc-Sohlen mit Weichtritt, Typ «Raichle», nur für Schalenschuhe SS 90 pro Paar						82.75
6	Gummi-Flachsohlen für Kampfstiefel inkl. Nachkle- ben des Wetterschutzrandes nach Bedarf pro Paar	79.80					
7	Gummi-Bloc- oder Flach- sohlen, Typ «GRD», für WAA-Marschschuhe inkl. Nachbefestigen des Unter- baus pro Paar				74.10		
8	Gummiecken oder -zehen- stücke aus «M»-Streifen inkl. Aufbau nach Bedarf (Streifen durch Truppe geliefert) pro Paar		14.75				
9	Profil-Halbflücke, Typ «GRD», nur für BS, SS 90, KS und WAA inkl. Aufbau nach Bedarf (durch Truppe geliefert) pro Paar	14.75		14.75	14.75		14.75
10	Profil-Zehenstücke, Typ «GRD», nur für BS, SS 90, KS und WAA (durch Truppe geliefert) pro Paar	14.75		14.75	14.75		14.75
11	Gummi-Absätze für RKD-Halbschuhe (durch Schuhmacher geliefert) pro Paar					15.25	
12	Zellgummi-Halbsohlen für RKD-Halbschuhe pro Paar					42.70	

Pos. Nr.	Art der Reparatur	Schuhart					
		Kampfstiefel KS	Marschschuhe B	Bergschuhe BS	Marschschuhe WAA D + D 90	Halbschuhe RKD DH	Schalenschuhe SS 90
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13	Gummiabsätze, Typ «GRD», inkl. Fräsen der Skirillen pro Paar		37.70				
	<i>Unterbaureparaturen/diverse kleine Bodenreparaturen (Gummi und Leder)</i>						
14	Teilersatz des Wetterschutzrandes im Bereich der Boutpartie pro Stück	12.55			12.55		
15	Untersohlen-Zehenstück aus Leder, geklebt und nachbefestigt pro Stück		12.40	12.40	12.40		
16	Nachkleben von Gummisohlen inkl. Fournituren	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20
	– pro Minute	22.30	22.30	22.30	22.30	22.30	22.30
	– pro Schuh höchstens						
17	Nachkleben des Wetterschutzrandes (ausser bei Neubesohlung)	1.20			1.20		
	– pro Minute	11.60			11.60		
	– pro Schuh höchstens						
	<i>Schafreparaturen</i>						
18	Näharbeiten mit Maschine inkl. Nähmaterial	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20
	– pro Minute	72.—	72.—	72.—	72.—	72.—	72.—
	– pro Stunde						
19	Hinterriemen aus Chromoberleder, ganze inkl. Schlaufe sowie Näharbeiten, nur für Schuhe B pro Stück		22.10				
20	Entfernen der defekten Hinterriemen-Schlaufe inkl. Näharbeiten, nur für BS pro Paar			11.70			
21	Riester aus Chromoberleder inkl. Näharbeit pro Stück	20.65	20.65	20.65	20.65	20.65	
22	Niethaken, Typ «M», Ringösen/Schnürschlaufen oder Ösen pro Stück	1.60	1.60	1.60	1.60	1.60	1.60

Pos. Nr.	Art der Reparatur	Schuhart					
		Kampfstiefel KS	Marschschuhe B	Bergschuhe BS	Marschschuhe WAA D + D 90	Halbschuhe RKD DH	Schalenschuhe SS 90
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
23	Fersenfutter für RKD-Halbschuhe						
	– pro Paar					19.70	
	– pro Stück					9.85	
24	Fersenfutter für Schaleninenschuhe						
	– pro Paar						29.30
	– pro Stück						14.65
25	Diverse Schaftreparaturen wie:						
	Ago-Verkittung						
	Bestechnaht inkl. Fournituren						
	Bout aufrichten						
	Hinterkappe versteifen						
	Bordüre						
	– pro Minute	1.20	1.20	1.20	1.20		1.20
	– pro Schuh höchstens	23.75	23.75	23.75	23.75		23.75
	<i>Entschädigung für Gummiausgleichsstreifen, Profil-Halbflecke und Profil-Zehenstücke «GRD», sofern von der Truppe nicht erhältlich (nur Material)</i>						
26	Gummistücke aus Gummiausgleichsstreifen «M» für Gummiecken und -zehenstücke						
	pro Paar		4.30				
27	Profil-Halbflecke «GRD»						
	pro Paar	8.05		8.05	8.05		8.05
28	Profil-Zehenstücke «GRD»						
	pro Paar	8.05		8.05	8.05		8.05
29	Fersenfutter für KS 90						
	– pro Paar	36.70					
	– pro Stück	18.35					

Indexierung

Ab 1. Januar 2002 wird mit einem Index von 100 gerechnet.

Die Indexierung basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2001.

Kleinmengenzuschläge

Kleinmengenzuschläge können wie folgt verrechnet werden (nach Indexierung, vor Mehrwertsteuer):

Rechnungsbetrag kleiner als Fr. 100.– = Fr. 20.–

Rechnungsbetrag unter Fr. 200.– = Fr. 10.–

Überzeitzuschläge

Nach Artikel 41 Absatz 2 dieser Verordnung ist die Berechnung von Überzeit nur mit Bewilligung des Truppenkommandanten zulässig. Die Bewilligung ist der Reparurrechnung beizulegen.

Montag bis Freitag 19.00–22.00 Uhr, Zuschlag 25 Prozent pro Stunde
= Fr. 18.–

Montag bis Samstag 22.00–07.00 Uhr, Zuschlag 50 Prozent pro Stunde
= Fr. 36.–

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird mit dem gültigen Satz am Schluss auf dem Rechnungsbetrag aufgeschlagen. Die Mehrwertsteuer kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn die Mehrwertsteuer-Nummer aufgeführt ist.

